

1. ASCANIA-Pferdefestival vom 25. bis 28. August 2011 auf der Herrenbreite

Vom 25. bis 28. August 2011 erlebt Aschersleben eine Premiere. Der Reit- und Fahrverein „Einetal“ Westdorf-Aschersleben e.V. und die Aschersleber Kulturanstalt richten das 1. ASCANIA-Pferdefestival auf der Herrenbreite aus, ein Reitturnier auf hohem sportlichen Niveau. Grazile Pferde werden im historischen Park der Herrenbreite ihre Kraft und Schönheit zeigen – für die Besucher ein ganz besonderes Erlebnis. Darüber hinaus ist es ein Wochenende der gesellschaftlichen Ereignisse: vom Sommernachtsball über die Johann-Strauß-Gala bis hin zum Schierker Feuerstein Felsenfest. Mitteldeutschland trifft sich am letzten August-Wochenende auf der Herrenbreite in Aschersleben.

Ein besonderes Highlight wird am 26. August der **Handball-Champions-Cup** im Aschersleber Ballhaus sein. Für dieses Ereignis wird eine Kombi-Karte herausgegeben, um sowohl den Freunden des Pferde- als auch des Handballsports die Teilnahme an beiden Veranstaltungen kostengünstiger zu ermöglichen.

Mit dem 1. ASCANIA - Pferdefestival möchte der RFV „Einetal“ Westdorf-Aschersleben e.V. in neue Dimensionen vorstoßen. So wird es in dem Turnier Prüfungen für den kindlichen Reiternachwuchs (Führzügelklasse) geben, einen Quadrillewettbewerb für den Salzlandkreis sowie eine Pony-Springreiter-Tour. Mit der Mitteldeutschen Tour



Für die Freunde des Fahrspportes finden in Aschersleben zwei Prüfungen für Vierspanner statt.

werden Reiterinnen und Reiter aus Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt zu zwei M*-M**Springen und einem Springen der Klasse S* mit Stechen eingeladen, um in einer eigenen Tour ihre Sieger zu ermitteln. Zwei Fahrprüfungen für Vierspanner um den ASCANIA-Fahrer-Cup gehören zum Programm, ein besonderer Höhepunkt für die Freunde des Fahrspportes. Große Beachtung schenkt das Turnier den überregionalen Prüfungen mit vier Springen der schweren Klasse. Allein dafür sind 26.500 Euro Preisgeld ausgeschrieben.

Der „Große Preis der Salzlandsparkasse“ ist mit 15.000 Euro dotiert und gehört damit zu den höchstdotierten Prüfungen in Mitteldeutschland. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH, die Aschersleber Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH und die Salzlandsparkasse sind die Hauptsponsoren des Festivals. Mit der Firma Novo-Tech und dem Schlossbrunnen Wüllner Gänsefurth sind weitere Unternehmen aus Aschersleben und der Region Partner des Festivals.

Fortsetzung auf Seite 12

Geborgenheit

in Ihrem neuen Zuhause im Grünen

Pflegeheim & Kurzzeitpflege
„Harzblick“



Ermslebener Str. 82
06449 Aschersleben
Tel. 03473/91 3995
Handy 0179/322 61 82

Häusliche
Krankenpflege



Ermslebener Str. 82
06449 Aschersleben
Tel. 03473/91 3995
Handy 0179/322 61 83



Inh./Heimleiterin
Aileen Duve

Wir sind rund um die Uhr für Sie da!

www.pflege-im-harz.de

Das neue Golf Cabriolet



Sonne tanken ist so einfach ...

Schauen + Staunen + Probe fahren!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



Das Auto.
...mit uns in die Zukunft fahren!

TRÄGER

autohaus

06467 Hoym – direkt an der B6 – Tel. (03 47 41) 3 89
www.traeger-autohaus.de

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Vorlage V/0301/11**
Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben
 - **Vorlage V/0305/11**
Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragsatzes für den Abrechnungszeitraum 2008 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben
 - **Vorlage V/0345/11**
Auftragsvergabe durch den Finanz- und Verwaltungsausschuss
 - **Vorlage V/0338/11**
Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben
 - **Vorlage V/0337/11**
1. Änderung zur Sportförderrichtlinie der Stadt Aschersleben
 - **Vorlage V/0327/11**
Ausbaubeschluss zum Neubau der Straßenbeleuchtung in der Schmidtmanstraße (3. BA) zwischen der Helmuth-Just-Str. und der Fachhochschule der Polizei
 - **Vorlage V/0342/11**
Ausbaubeschluss „Domäne“ und „Am Bahnhof“ in Aschersleben, OT Freckleben
 - **Vorlage V/0341/11**
Ausbaubeschluss „Balkendorfer Platz“ in Aschersleben, Ortsteil Schackenthal
- „Korrektur der Bekanntmachung vom 4. Juni 2011“
- **Vorlage V/0322/11**
Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragsatzes für den Abrechnungszeitraum 2009 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen
 - **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben zu den Überleitungsbestimmungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zur vorläufigen Besitzeinweisung zum 01.10.2011 in der Flurbereinigung Giersleben Strummendorf B 6n, Salzlandkreis**
 - **Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an**

Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet UHV „Westliche Fuhne/Ziehte“

■ Bekanntmachung der Stadt Aschersleben Breitbandversorgung Vereinfachte Ausschreibung Auswahlverfahren

Vorlage V/0301/11 Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 19.05.2011 die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben.

Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben

Aufgrund der §§ 4 und 6 und 44 Abs.3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der GO LSA vom 10. Aug. 2009 (GVBl. S. 383) i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19.05.2011 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Ortschaft Freckleben beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Stadt Aschersleben erhebt nach Maßgabe dieser Satzung wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) in der Ortschaft Freckleben.
 1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
 2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung, der Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127

Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils geltenden Fassung, beitragsfähig sind.

§ 2

Abrechnungseinheiten

- (1) Die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.
- (2) Die Verkehrsanlagen bilden eine Abrechnungseinheit nach Maßgabe des in Anlage 1 beigefügten Planes, welcher ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Zu der genannten Abrechnungseinheit gehören die folgenden Straßen, die entsprechend ihrer Nutzung in verschiedene Kategorien eingeteilt werden.
 - a) Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 - b) Haupterschließungsstraßen sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
 - c) Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden, innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Anliegerstraßen	Haupterschließungsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
Am Böttchersberg	Am Bahnhof	Arnstedter Straße
An der alten Siedlung	Am Schlossberg	Schlossblick
Friedhofstraße	Dorfplatz	
Holzgasse	An der Dorfstraße	
Spitzer Winkel	Leegerweg	
Moritzkirchhof	Domäne	
An der neuen Siedlung	Straße der Freundschaft	
Platz an der Kreisstraße		
Wickenbreite		
Winzersteg		

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten).
2. den Wert der von der Stadt Aschersleben aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen
 - b) Gehwegen,
 - c) Radwegen,
 - d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 - e) unselbständige Grünanlagen/ Straßenbegleitgrün,
 - f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Immissionsschutzanlagen,
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung für Fahrbahnen von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Aschersleben Bauasträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der jeweils geltenden Fassung ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit oder den Abrechnungs-

einheiten gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt die Stadt Aschersleben den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt.

Der Anteil der Stadt Aschersleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt 51 v. H.

Die Stadt Aschersleben trägt darüber hinaus den Anteil, der bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar durch amtlich beglaubigte Dokumente nachzuweisen. Durch nachträgliche katasteramtliche Vermessungen eingetretene Veränderungen der Bemessungsgrundlage nach Bestandskraft des Bescheides bleiben unberücksichtigt.

(3) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 - b) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich
2. bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstückes

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstückseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.

c) für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 2 b) hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksfläche zwischen der der jeweiligen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie

d) für Grundstücke, die an Verkehrsanlagen liegen, die in den Außenbereich hinausragen und teilweise dem Innenbereich und teilweise dem Außenbereich zuzuordnen sind, die jeweils gesonderten Teilflächen

3. bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

a) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,

b) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

c) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung)

die Gesamtfläche des Grundstückes.

(4) Der wiederkehrende Beitrag für Verkehrsanlagen wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Zur Berechnung dieses Flächenbeitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, dem die Zahl der Vollgeschosse zugrunde liegt (sog. Vollgeschossmaßstab).

- (5) Dieser Nutzungsfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1,0 für jedes weitere Vollgeschoss zuzüglich 0,25 der beitragspflichtigen Grundstücksfläche.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben hierbei unberücksichtigt. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m; bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (6) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die im Absatz 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken:

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c),

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr.1 a) bzw. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c).

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) unbebaut sind, die Zahl in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
 - c) eine Bebauung aufweist, die im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Vollgeschossmaßstab
4. für Außenbereichsflächen und für Teilflächen die im Außenbereich liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) als Grün-, Acker- oder Gartenland genutzt werden, der Faktor 0,02
 - c) eine Bebauung aufweist, die im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung eine untergeordnete Bedeutung hat, der Faktor 0,5 als Vollgeschossmaßstab

Die Vorschriften des § 6 Abs. 5 finden für die Zahle der Vollgeschosse entsprechend Anwendung.

- (7) Werden Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer gewerblicher Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt, werden die Nutzungsfaktoren nach Absatz 5 Satz 1 um weitere 20 % erhöht.

- (8) Als Nutzungsfaktor gilt für:

1. die Flächen nach Absatz 3 Ziffer 3 a, bei Grundstücken, die auf Grund entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5;
2. oder für die Flächen nach Absatz 3 Ziffer 3 b, die wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nur in anderer Weise nutzbar sind, wenn sie ohne Bebauung sind (z.B. Grün-, Acker- oder Gartenland) 0,02.

§ 7 Beitragsatz

Der Beitragsatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeiten des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das jeweils abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. den Hinweis auf die Möglichkeit, Stundung oder Erlass zu beantragen und
 9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Aschersleben Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden bis zu einem Anteil von 50 % nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21. 09. 1994 (BGBl. I S. 2494) in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts bei-

tragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Aschersleben alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. 10. 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nach Maßgabe der folgenden Sätze nur begrenzt heranzuziehen.

Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, beträgt 750 m².

Als übergroß gelten mindestens solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke liegen.“

- (3) Ein Grundstück, dessen Fläche über die durchschnittliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 hinausgeht (übergroßes Wohngrundstück), wird bei der Heranziehung nur mit einer Fläche von 975 m² voll berücksichtigt, die darüber liegende Grundstücksfläche wird lediglich zur Hälfte herangezogen.

Den Ausfall, der sich dadurch ergibt, dass die der Beitragspflicht unterliegenden übergroßen Wohngrundstücke nicht mit ihrer ge-

samten, sondern lediglich mit einer Begrenzungsfläche herangezogen werden dürfen, trägt die Stadt Aschersleben.

§ 13 Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit und der jeweiligen Teileinrichtung entsprechend der nachfolgenden Staffelung (insgesamt längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren) unberücksichtigt:

- | | |
|---|----------|
| a) Erwerb der Erschließungsfläche | 20 Jahre |
| b) Freilegung der Erschließungsfläche | 20 Jahre |
| c) Herstellung der Fahrbahn ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen | 20 Jahre |
| d) Herstellung des Gehweges | 20 Jahre |
| e) Herstellung des Radweges | 20 Jahre |
| f) Herstellung der Entwässerungseinrichtung | 20 Jahre |
| g) Herstellung der Beleuchtungseinrichtung | 20 Jahre |
| h) Herstellung selbständiger Grünanlagen | 20 Jahre |

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig als Beitragspflichtiger entgegen § 11 der Stadt Aschersleben die zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht richtig erteilt, trotz Verlangens geeignete Unterlagen nicht vorlegt und nicht jeden Eigentumswechsel, jede Nutzungsänderung unverzüglich anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Freckleben vom 21.10.2009 außer Kraft.

Aschersleben, den 20.05.2011


Michelmann
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Die Anlage 1 (Plan der Abrechnungseinheit) der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben wird entsprechend § 17 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben nochmals öffentlich für die Dauer

vom 11.07.2011 – 25.07.2011

In der Stadtverwaltung Aschersleben, Hohe Straße 7, Tiefbauamt Zimmer 07, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Vorlage V/0305/11

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2008 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 19.05.2011, dass die vom Stadtrat am 21.10.2009 auf Grund der Vorlage Nr. V/0057/09 mit Beschlussnummer 48/09 beschlossene Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2008 der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben“ durch folgende Ergänzungssatzung für den Abrechnungszeitraum 2008 ersetzt wird.

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2008 der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der GO LSA vom 10. August 2009 (GVBl. S.383) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben“ vom 19.05.2011 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19.05.2011 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Freckleben“ vom 19.05.2011 in der zurzeit gültigen Fassung

ben“ vom 19.05.2011 in der zurzeit gültigen Fassung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.

- (2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2008 je Quadratmeter Beitragsfläche für die Abrechnungseinheit - Freckleben - **0,0452 EUR/m² Beitragsfläche.**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.10.2009 in Kraft und ersetzt die Ergänzungssatzung vom 21.10.2009.

Aschersleben, den 19.05.2011


Michelmann
Oberbürgermeister



Vorlage V/0345/11 Auftragsvergabe durch den Finanz- und Verwaltungsausschuss

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 22.06.2011 die Auftragsvergabe durch den Finanz- und Verwaltungsausschuss:

1. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, in der Zeit vom 22.06.2011 bis zur nächsten ordentlichen Stadtratsitzung nach der Sommerpause 2011 über die in § 4 Abs. 4, Ziff.3 und § 4 Abs. 5, Ziff. 6 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben sowie § 4 Abs. 4, Ziff. 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben und § 7 Abs. 2, Ziff. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben geregelten Wertgrenzen hinaus in unbegrenzter Höhe abschließend über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL, VOF und HOAI zu entscheiden.
2. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Mittel im Haushalt 2011 eingestellt worden sind und im Einzelfall die Dringlichkeit des Vergabebeschlusses gegeben ist.
3. Über die gefassten Vergabebeschlüsse ist dem Stadtrat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung Bericht zu erstatten.
4. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss entscheidet ebenfalls über den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 8 Jahren über die in § 4 Abs. 5 festgelegten Wertgrenzen hinaus.

Vorlage V/0338/11 Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 22.06.2011 die Satzung zur 3. Änderung der

Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben.

Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 22.06.2011 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben vom 16.12.1998 beschlossen.

§ 1 Änderungen

Der § 5 Abs. 1 Betriebskostenbeteiligung erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Die gemeinnützigen Vereinigungen die entsprechend § 2 Abs. 2 die Sporteinrichtungen nutzen, werden an den Betriebskosten mit 20 % beteiligt. Für die im § 2 Abs. 8 genannten Nutzer beträgt die Betriebskostenbeteiligung 100 % pro Stunde.
- (2) Die Betriebskostenübersicht Sporthallen zu § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Betriebskostenübersicht Sporthallen		
Sporthallen	Betriebskosten/ Std.100 %	Betriebskosten/ Std. 20 %
Sporthalle Ascanium	26,05 EUR	5,21 EUR
Gymnasium Stephanium Haus I	8,88 EUR	1,78 EUR
Gymnasium Stephanium Haus II	8,23 EUR	1,65 EUR
Grundschule Pfeilergraben	7,10 EUR	1,42 EUR
Grundschule Neu Königsau	12,85 EUR	2,57 EUR

Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 5 der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Nutzung der Turnhalle der Ortschaft Neu Königsau vom 15. März 2003 einschließlich der Änderungssatzung vom 11. Oktober 2004 außer Kraft.

Aschersleben, den 23.06.2011


Michelmann
Oberbürgermeister



Vorlage V/0337/11
1. Änderung zur Sportförderrichtlinie
der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 22.06.2011 die 1. Änderung zur Sportförderrichtlinie der Stadt Aschersleben vom 01.01.2006.

1. Änderung zur Sportförderrichtlinie
der Stadt Aschersleben

§ 1
Änderung

Pkt. 3.2.3. Nutzung von Sportstätten, Ziff. 3.2.3.1, Satz 2 der Sportförderrichtlinie erhält folgenden Wortlaut: „Die Sportvereine werden an den Betriebskosten mit 20 % beteiligt.“

Im Übrigen bleiben die Regelungen in Pkt. 3.2.3.1 der Sportförderrichtlinie vom 01.01.2006 unverändert.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Sportförderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft.

Aschersleben, den 23.06.2011


Michelmann
Oberbürgermeister

Vorlage V/0327/11
Ausbaubeschluss zum Neubau der
Straßenbeleuchtung in der
Schmidtmannstraße (3. BA) zwischen
der Helmut-Just-Str. und der
Fachhochschule der Polizei

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.06.2011 folgendes beschlossen:

1. Die Straßenbeleuchtungsanlage in der Schmidtmannstraße zwischen der H.-Just-Str. und dem Haupteingang der Polizeischule wird neu gebaut.
2. Die Umlage der Herstellungskosten auf die Beitragspflichtigen erfolgt entsprechend der gültigen Straßenausbaubeitragsatzung.
3. Auf die Erhebung von Vorausleistungen wird verzichtet.

Vorlage V/0342/11
Ausbaubeschluss „Domäne“ und „Am
Bahnhof“ in Aschersleben, OT
Freckleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.06.2011 folgendes beschlossen:

1. Die Straßen „Domäne“ und „Am Bahnhof“ im Ortsteil Freckleben werden vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln grundhaft ausgebaut.
2. Die Kosten der Baumaßnahme werden entsprechend der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft

Freckleben“ in der zurzeit gültigen Fassung auf die Grundstückseigentümer umgelegt.

3. Die Baumaßnahme wird im Jahr 2012 fortgesetzt und in die Haushaltsplanung 2012 aufgenommen.

Vorlage V/0341/11
Ausbaubeschluss „Balkendorfer Platz“
in Aschersleben, Ortsteil Schackenthal

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.06.2011 folgendes beschlossen:

1. Der Balkendorfer Platz im Ortsteil Schackenthal wird grundhaft ausgebaut.
2. Die Kosten der Baumaßnahme werden entsprechend der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Schackenthal“ in der zurzeit gültigen Fassung auf die Grundstückseigentümer umgelegt.
3. Der Sperrvermerk im Haushalt 2011 wird aufgehoben.

„Korrektur der Bekanntmachung vom
4. Juni 2011“

Vorlage V/0322/11
Ergänzungssatzung zur Festlegung des
Beitragsatzes für den
Abrechnungszeitraum 2009 der Satzung
der Stadt Aschersleben über die
Erhebung wiederkehrender Beiträge für
den Ausbau der öffentlichen
Verkehrsanlagen in der Ortschaft
Mehringen

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 19.05.2011 die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragsatzes für den Abrechnungszeitraum 2009 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen

Ergänzungssatzung zur Festlegung des
Beitragsatzes für den
Abrechnungszeitraum 2009 der
„Satzung der Stadt Aschersleben über
die Erhebung wiederkehrender Beiträge
für den Ausbau der öffentlichen
Verkehrsanlagen in der Ortschaft
Mehringen“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der GO-LSA vom 10. August 2009 (GVBl. 383) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen“

vom 21.10.2009 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19.05.2011 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1
Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Mehringen“ vom 21.10.2009 in der zurzeit gültigen Fassung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2009 je Quadratmeter Beitragsfläche für die Abrechnungseinheit
- Mehringen -

0,0316 EUR/qm Beitragsfläche.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 19.05.2011


Michelmann
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt
Aschersleben zu den Über-
leitungsbestimmungen des Amtes für
Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte zur vorläufigen
Besitzeinweisung zum 01.10.2011 in der
Flurbereinigung Giersleben/
Strummendorf B 6n, Salzlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung der vorläufigen Besitzein-
weisung nach § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und
Überleitungsbestimmungen nach §§ 62 und 66 FlurbG

Für das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Giersleben / Strummendorf B6n, Salzlandkreis, wird nach §§ 65 und 66 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die

vorläufige Besitzeinweisung
zum 01. Oktober 2011

angeordnet.

Maßgebend für die vorläufige Besitzeinweisung in die neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die nach § 62 Abs. 2 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 3 FlurbG erlassen wurden. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.

Aufgrund der dort angeordneten Termine und Festsetzungen gehen der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG als Stichtag der wertgleichen Abfindung der Grundstücke.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung gestellt werden kann.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG). Nähere Einzelheiten sind in den Überleitungsbestimmungen enthalten.

Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten.

Die Karte der neuen Feldeinteilung sowie die Überleitungsbestimmungen liegen vom 01.09. bis zum 12.09.2011 im Sitzungssaal der Gemeinde Klein Schierstedt, Insel 52, 06449 Aschersleben OT Klein Schierstedt und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, Raum 102 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und zur Erteilung von Auskünften stehen Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

am Dienstag, den 13.09.2011,
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr und
am Mittwoch, den 14.09.2011,
in der Zeit von 9:30 bis 12:00 und
13:00 bis 15:30 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Klein Schierstedt, Insel 52, 06449 Aschersleben OT Klein Schierstedt zur Verfügung.

In den o.g. Terminen kann eine spätere Anzeige der neuen Flächen an Ort und Stelle beantragt werden.

Mit der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im vorgenannten Verfahren enden alle Regelungen der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein und enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG).

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht

fest. Die neue Feldeinteilung ist aufgestellt worden. Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Die Beteiligten haben Gelegenheit, sich die neue Feldeinteilung erläutern zu lassen.

Es ist zweckmäßig, dass – entsprechend dem allgemeinen Wunsch der Beteiligten – die neuen Grundstücke möglichst bald in den Besitz des künftigen Eigentümers übergehen, auch ohne dass der Flurbereinigungsplan vorher vollständig aufgestellt und den Beteiligten vorgelegt ist.

Es ist Sinn der Flurbereinigung, dass die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung den Beteiligten im eigenen Interesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugute kommt.

Die Verbesserung der Agrarstruktur und die Schaffung betriebswirtschaftlich sinnvoller Flächenschnitte liegen sowohl im öffentlichen als auch im objektiven Interesse der betroffenen Teilnehmer.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um so schnell wie möglich den Beteiligten die durch das Flurbereinigungsverfahren erzielten Verbesserungen der Agrarstruktur und die Vorteile, welche durch die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke eintreten, zu ermöglichen.

Dieser Erfolg lässt sich in dem angestrebten Umfang nur erreichen, wenn der in der vorläufigen Besitzeinweisung nebst Überleitungsbestimmungen bestimmte Zeitpunkt des Besitzüberganges für alle Beteiligten einheitlich ist und nicht durch die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen verzögert wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder der Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist. Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Im Auftrag


Christoph Schierhorn



Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet UHV „Westliche Fuhne/Zieth“

Entsprechend der Festlegungen in den §§ 52/54 und 66 des Wassergesetzes LSA in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung teilt der Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Zieth“ Peißen mit, dass in der Zeit

vom 4. Juli bis zum 23. Dezember 2011

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt werden.

Die Unterhaltungsarbeiten führt der Verband mit eigenem Personalbestand durch.

Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Grundstücke betritt, vorübergehend benutzt, ...! Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.

Für Rückfragen und erforderliche Abstimmungen stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung: Herr Hendrich, Herr Hummel

Vom UHV „Westliche Fuhne/Zieth“ in 06406 Bernburg, OT Peißen, Tel. 03471 310840.

Peißen, 07.06.2011


D. Symalla
Verbandsvorsteher


D. Hendrich
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben Breitbandversorgung Vereinfachte Ausschreibung Auswahlverfahren

Auf der Grundlage § 6 Abs. 3 der „Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Breitbandversorgung in Sachsen-Anhalt“ (Gem.RdErl. der StK, des MW und des MLU vom 5.5.2009 – 31-02058-16-01, MBl. LSA S. 337, mit Änderung vom 26.1.2010 – 31-020/5816, MBl. LSA S. 89) und auf der Grundlage der „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (veröffentlicht am 30.09.2009 /C 235/04) und der Genehmigung der Europäischen Kommission vom 23.12.2009 (K 2009/10669 zur staatlichen Beihilfe N 368/2009 – Deutschland) beabsichtigt die Stadt Aschersleben für den Ortsteile Neu Königsauve und Winnigen eine Verbesserung der Kommunikationssituation bezüglich der Versorgung mit Breitband gemäß der Breitbandstrategie des Landes Sachsen-Anhalt zu erwirken.

Die Angebote sind getrennt für die einzelnen Ortsteile einzureichen.

Weitere Angaben werden im Breitband-Portal Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Uhlig

Wasser- und Bodenanalysen

Am Dienstag, den 16. August 2011 bietet die AFU e.V. die Möglichkeit,

in der Zeit von 11.00 - 12.00 Uhr in Aschersleben, im Rathaus, Markt 1,

Wasser- und Bodenproben gegen Unkostenerstattung untersuchen zu lassen.

Weg frei für die Breitbandversorgung in den Aschersleber Ortschaften

Die Staatssekretärin für Landwirtschaft und Umwelt, Frau Anne-Marie Keding, übergab am 23. Juni 2011 im Beisein des Abteilungsleiters im Landesamt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), Herrn Ulrich Marwan sowie des Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben, Herrn Andreas Michelmann und dem Vorsitzenden des Ausschusses für kommunale Beziehungen, Herrn Manfred Topf sowie Vertretern der Verwaltung der Stadt Aschersleben und der Presse feierlich im Ratssaal den Zuwendungsbescheid über 248.515,15 Euro im Rahmen der Breitbandförderung an die Stadt Aschersleben. Mit diesen Geldmitteln wird die Breitbandversorgung in den Ortschaften Drohndorf, Freckleben, Mehringen, Groß Schierstedt, Westdorf und Wilsleben gefördert.



Übergabe des Zuwendungsbescheides

Frau Keding hob die besondere Bedeutung des schnellen Internets gerade auch für den ländlichen Raum hervor und sieht darin auch eine Maßnahme die dem Zusammenwachsen der Stadt mit ihren Ortsteilen dient.

Das Landesamt (ALFF) hatte den Fördermittelantrag der Stadt Aschersleben für den Aufbau der Breitbandversorgung im ländlichen Raum positiv beschieden. „Wir können nun die Verträge mit dem Telekommunikationsanbieter unterzeichnen, so dass demnächst gebaut werden kann“, erklärt die Leiterin des Dezernats „Stadtentwicklung“, der Stadt Aschersleben, Ria Uhlig.

Nicht ganz so schnell geht es in den Ortschaften Neu Königsau und Winingen. Dort wurden Leitungen mit der OPAL-Technologie (Optische Anschlussleitung) verlegt, die sich heute für die Umrüstung auf DSL als problematisch erwiesen haben. Doch auch für diese Ortschaften wird es eine Lösung geben.

Die Ortschaft Klein Schierstedt verfügt bereits über eine erdgebundene Lösung. Die Ortschaften Schackenthal und Schackstedt greifen bereits auf schnelle Funkverbindungen zurück.

Das Wasser kann sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden.

Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch können zusätzlich auch noch andere Stoffe analysiert werden. Es kann auch ermittelt werden, ob Sie bei Ihrem Wasser Kupferrohre für die Hausinstallation verwenden können.

Weiterhin werden auch Bodenanalysen für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegen genommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

Handball Champions Cup in Aschersleben

Am Freitag, den 26. August 2011 werden sich bis 18.00 Uhr auf der Herrenbreite die Springreiter messen. Doch damit sind die sportlichen Wettkämpfe noch lange nicht beendet.

In der Ballhaus-Arena begegnen sich im Rahmen des Handball Champions Cup absolut hochkarätige Mannschaften.

Um 19.00 trifft der Bundesligist SC Magdeburg auf die Nationalmannschaft Südkoreas.

Der südkoreanische Teammanager Yoon Kyungshin war selbst Spitzensportler und Sieger unzäh-

liger Wettkämpfe. Handballfreunden wird er u. a. als 8-facher Bundesliga-Torschützenkönig bekannt sein.

Das Spiel des russischen Serienmeisters Chehovski Medvedi gegen Schwedens Titelträger IK Sävehof wird ab 21.00 Uhr ausgetragen.

Ein Abend voller Spannung erwartet Sie.

www.handball-championscup.de



HANDBALL CHAMPIONS CUP

2011

26. August 2011

Einlass: 17.00 Uhr

Nationalteam Südkorea

IK Sävehof (SWE)

Chehovski Medvedi (RUS)

SC Magdeburg (GER)

Ballhaus Aschersleben

Handball^{Top}Turnier

Vielen Dank an unsere Sponsoren

Veranstalter: **Die Sportagentur**
MUSIK CONSULT

STADT **ASCHERSLEBEN**

Tickets über:
www.handball-championscup.de

1. ASCANIA-Pferdefestival vom 25. bis 28. August 2011 auf der Herrenbreite

Fortsetzung von Seite 1

Neben dem Reitsport stehen an jedem Abend Veranstaltungen ganz unterschiedlicher Natur auf dem Programm. Die Live Band REHAB gestaltet den Donnerstagabend im Festzelt bei „Grillen und Chillen“ und am Freitagabend darf auf dem ASCANIA-Sommernachtsball im Bestehornhaus getanzt werden, der gesellschaftliche Höhepunkt der Ballsaison im Sommer. Am Samstag klingt der Tag mit dem Schierker Feuerstein Felsenfest im Festzelt auf der Herrenbreite aus.



Für den jüngsten Reiternachwuchs gibt es am Sonntag eine Führzügelklasse.

Ein weiterer Höhepunkt ist außerdem ein Schauspielprogramm unter dem Motto „Pferde und Musik – Eine Johann Strauß Gala“ am Samstagabend mit der Kammerphilharmonie Ascania unter Leitung von Cristian Goldberg und ein Kutschenkorso mit ca. 20 Kutschen durch die Stadt Aschersleben mit dem Finale auf der Herrenbreite. In dieser Vielfalt dürfte das ASCANIA-Pferdefestival einmalig in Sachsen-Anhalt sein.

Für die Zuschauer werden ca. 1.000 Tribünenplätze vorhanden sein. Es gibt ein reichhaltiges Angebot an Reit- und Fahrspportartikeln sowie ein abwechslungsreiches kulinarisches Angebot.

Kartenpreise Vorverkauf:

Fr 5 Euro, Sa+So 8 Euro,
Kombi-Karte für 3 Tage 18 Euro

Kartenpreise Tageskasse:

Fr 5 Euro, Sa+So 10 Euro,
Kombi-Karte für 3 Tage 20 Euro

Die Freitags-Kombi-Karte Pferdefestival/
Handball kostet 18 Euro.

Kinder bis 12 Jahre haben an allen Tagen
freien Eintritt.

Am Donnerstag ist der Eintritt frei.

Tickets für alle Veranstaltungen sind in der Tourist-Information erhältlich (Hecknerstr. 6, Tel. 03473 840 9440).



Die Springprüfungen bis zur schweren Klasse bilden die Höhepunkte des 1. ASCANIA Pferdefestivals.
Fotos: Andreas Heine

Programm



Donnerstag, 25. August 2011

ab 9 Uhr „Tag der Youngster“

- Springpferdeprüfung Klasse A**
- Springpferdeprüfung Klasse L
- Springpferdeprüfung Klasse M*
- Offene Einlaufprüfung
- Springen der Klasse M* Fehler/Zeit

- ab 20 Uhr „Grillen und Chillen“ mit der Gruppe REHAB im Festzelt auf der Herrenbreite

Freitag, 26. August 2011

ab 9 Uhr „Tag der Stadt Aschersleben“

- Ponyreiter-Jugend-Tour
- Eröffnungsspringen Kl. M*
- Pony-Springen Klasse A*
- Zweiphasenspringprüfung Klasse M**
- Eröffnung „Große Tour der Springreiter“
- Punktespringprüfung Klasse S* m. Joker
- Regionale Tour Salzland-Cup
- Springen Klasse A** und L

- Ab 20 Uhr „ASCANIA - Sommernachtsball“ im Bestehornhaus Aschersleben (separater Eintritt – Tickets in der Tourist-Information erhältlich)

Sonnabend, 27. August 2011

ab 9 Uhr „Tag der AGW und Stadtwerke Aschersleben“

- Ponyreiter-Jugend-Tour
- Ponspringen Klasse A** und L
- Mitteldeutsche Springreiter Tour Klasse S*
- Punktespringprüfung Klasse M* m. Joker
- Vierspänner-Gala
- Kombiniertes Hindernisfahren
- „Große Tour der Springreiter“
- Zeitspringprüfung der Klasse S* der AGW Aschersleben
- Zwei-Sterne-Springprüfung der Klasse S** der Stadtwerke Aschersleben
- Kutschenkorso

- Ab 20 Uhr „Johann Strauß Gala - Pferde und Musik“ mit der Kammerphilharmonie Ascania
- 21.30 Uhr Schierker Feuerstein Felsenfest im Festzelt

Sonntag, 28. August 2011

ab 9 Uhr „Tag der Salzlandsparkasse“

- Ponyreiter-Jugend-Tour
- Führzügelklassenwettbewerb
- Quadriellwettbewerb um den Salzlandpokal
- Finale Mitteldeutsche Springreiter Tour Klasse S* m.St.
- Punktespringprüfung Klasse M** m. Joker
- Finale „Große Tour der Springreiter“
- „Großer Preis der Salzlandsparkasse“
- Springen S*** mit Siegerunde
- Finale Vierspänner Hindernisfahren Kl. M

Der Park Herrenbreite erwartet täglich ab 9 Uhr seine Gäste

- Zwei Große Sitztribünen mit 1.000 Sitzplätzen
- ausreichend Stehplätze oder Gartenplätze
- Festzelt mit breit gefächertem Imbissangebot
- Café-Garten
- Verkaufsmesse Reitsportfachgeschäfte
- Ausstellungen- und Info-Stände der Sponsoren
- Großer Kinderspielplatz auf der Herrenbreite

Hochkarätiger Pferdesport

- täglich ab 9 Uhr (ganztägiges Programm)
- Schauprogramme
- Kutschenkorso

Rahmenprogramm

- Blasmusik – Konzert
- ASCANIA - Sommernachtsball im Bestehornhaus
- Open-Air Konzert im Festzelt auf der Herrenbreite

Eintrittskarten an der Tageskasse oder in der Tourist-Information (Hecknerstr. 6)

Eintrittspreise – 1. ASCANIA – Pferdefestival

Donnerstag	freier Eintritt
Freitag	10,00 €
Sonnabend	10,00 €
Sonntag	10,00 €
Kombi Ticket für alle drei Tage	20,00 €

freie Sitzplatzwahl solange ausreichend Sitzplätze vorhanden sind. Kinder bis 12 Jahre an allen Tagen frei.

Parkplatz hinter dem Bahnhof in Aschersleben, Oststraße. Übergang zum Turnierplatz durch Unterführung (ca. 200 m).

Auf dem gesamten Gelände Park Herrenbreite haben Hunde **keinen Zutritt**.

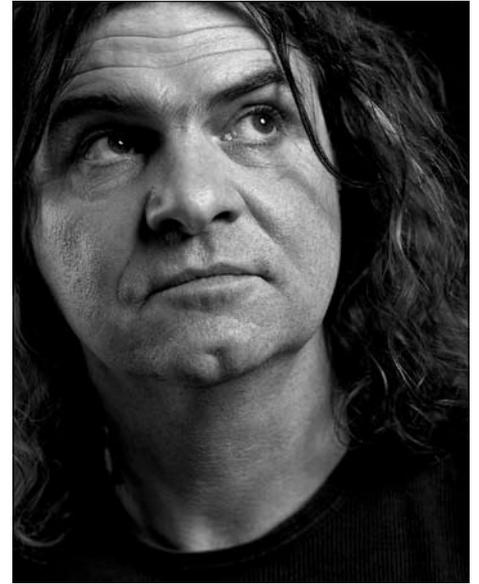
Wenzel gastiert mit „Kamille und Mohn“ im Rondell

Wenzel – Sänger, Musiker, Autor, Komponist, Narr und Poet, der wie kaum ein anderer mit Sprache und Musik zu jonglieren versteht, der durch Sprachwitz und Energie besticht und der auf unnachahmliche Weise Melancholie und Lebenslust verbindet, kommt nun erstmalig nach Aschersleben um sein Soloprogramm „Kamille und Mohn“ vorzustellen. „Anarchie und Professionalität, Wut und Humor, Subversion und Selbstironie, Brachial-Romantik und Poesie: Man nehme die Vorzüge der Szene-Kollegen Reinhard Mey, Hermann van Veen, Wolf Biermann und Konstantin Wecker zusammen – und hat Wenzel noch lange nicht. Denkt man sich dann noch Hölderlin, Sex Pistols und Cervantes dazu, kommt man vielleicht schon ein bisschen dichter.“

Wir begegnen Joseph Roth in Paris, haben zu reden und zu vergessen, füllen die Gläser, trinken sie leer, bewegen uns in den Nächten der Einsamkeiten. Über allem das unstillbare Heimweh nach dem Mond. Begleitet durch Gitarren, Akkordeon und Klavier bringt uns Wenzel durch die Zeit.

**SONGS IN EINER SOMMERNACHT –
Wenzel in concert
05.08.2011 / 20.00 Uhr
Rondell**

Hans-Eckardt Wenzel singt und spielt am 5. August 2011 im Rondell am Promenadenring.



Beatles-Festival am 15. und 16. Juli auf der Eine-Terrasse



„The Cavern Boots“ – eine der acht Beatles-Cover-Bands, die Mitte Juli auf der Eine-Terrasse aufspielen.

Der Beatles Stammtisch Aschersleben und die Aschersleber Kulturanstalt lassen das lauschige Flussufer der Eine zur Rockbühne werden! Bereits zur Landesgartenschau im letzten Jahr fand das Fest zu Ehren der berühmten britischen Rockband hellen Anklang beim begeisterten Publikum. Über zwei Tage werden Bands wie „Frankie goes to Liverpool“ oder „Die Spielgefährten“ mit Hingabe die bekannten Ohrwürmer „Help!“, „She Loves You“ oder „I Want To Hold Your Hand“ interpretieren. Ein Tribut an eine der erfolgreichsten Gruppen des 20. Jahrhunderts! Doch nicht nur Beatles-Fans kommen auf ihre Kosten. An beiden Tagen des Festivals erwartet die Gäste neben den bekannten Hits auch weitere Klassiker dieses Musikzeitalters.

Zwei Tage lang werden acht verschiedene Cover Bands der berühmten Pilzköpfe für Hörgenuss pur sorgen. Mit dabei sind: Take Off, Locke O`Nash & Tee Wee Wats Band, Snooker Balls, The Strawberries, Covern Boots, Invisible, Spielgefährten und Frankie goes to Liverpool

**LEGENDS OF BEAT
15.07.2011/ 18.00 Uhr
16.07.2011 / 16.00 Uhr
Eine-Terrasse**

Sommer im Zoo

**24. Juli 2011
Sommerfest Nowi-Harz** (Nordic-Walking-Harz)
„Gesund durch den Sommer“
11.00 Uhr: Zoowanderung
15.00 Uhr: Unterhaltungsprogramm am Dschungelcafé
- Livemusik mit „Gabi und Peter“
- Tierparade und Tiertaufe
Außerdem: Hüpfburg für Kinder (ganztägig)

**27. Juli 2011
Kinderferientag im ZOO**
Ferienaktionstag mit Tierfütterungen, Ponyreiten, Spiel & Spaß und Kinderprogrammen im Planetarium (9.30, 11.00 und 15.00 Uhr).

**06. August 2011
Dschungelnacht im ZOO**
18.45 Uhr: Der Sternenhimmel im Sommer (Planetarium)
19.00 Uhr: Livemusik am Dschungelcafé (bis Ende)
19.30 Uhr: Tierparade am Dschungelcafé
20.00 Uhr: Der Sternenhimmel im Sommer (Planetarium)
21.00 Uhr: Dschungelshow mit „El-Sharkan“ - Schlangen - Spinnen - Feuer - Show
Bitte beachten: letzter Einlass 21.00 Uhr!

**17. August 2011
Kinderferientag im ZOO**
Ferienaktionstag mit Tierfütterungen, Ponyreiten, Spiel & Spaß und Kinderprogrammen im Planetarium (11.00, 13.30 und 15.00 Uhr)

Swing und Chanson in der Orangerie

Musikalische Nostalgie an der Orangerie! Mit Violine, Akkordeon und Gesang präsentiert das „Duo Lilibet“ am 17. Juli 2011 um 15.00 Uhr eine Melange aus Swing, Chanson und Weltmusik im weitesten Sinne. Mit vornehmlich traditionellen Stücken aus der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts setzt „Lilibet“ auf Nostalgie statt Moderne.

**KLÄNGE IN DER ORANGERIE
17.07.2011 / 15.00 Uhr
Bestehornpark / Orangerie**

Veranstaltungstipps

■ Parks und Gärten

13.08.2011 – 20.00 Uhr
Nacht der Sinne

■ Innenstadt

03.09.2011
Spätsommernachtstraum
(„Lange Nacht der Kultur“)
11.09.2011
Tag des offenen Denkmals

■ Orangerie

17.07.2011 – 15.00 Uhr
KLÄNGE IN DER ORANGERIE
mit dem „Duo Lillibet“
30.07.2011 – 15.00 Uhr
kinderTHEATER IM PARK
„Die kleine Hexe“

■ Eine-Terrasse

15./16.07.2011
Legends of Beat - Beatles Festival

■ Herrenbreite

25.-28.08.2011
ASCANIA Pferde-Festival
30.09.-2.10.2011
Park- und Lichterfest

■ Rondell

05.08.2011
Songs in einer Sommernacht
Hans-Eckardt Wenzel:
„Kamille und Mohn“ / Konzert
04.09.2011 – 10.00 Uhr
Briefmarkentausch mit dem
Briefmarkensammlerverein
02.10.2011 – 10.00 Uhr
Briefmarkentausch mit dem
Briefmarkensammlerverein
10.10.2011 – 18.00 Uhr
Askanischer Geschichtsverein
„Wasser in Aschersleben“
Referent: Dr. Udo W. Stephan

■ Bestehornhaus

26.08.2011 – 20.00 Uhr
Sommernachtsball anlässlich des
1. ASCANIA-Pferdefestivals
09.09.2011 – 19.30 Uhr
3D Dia-Show Südtirol
die Schönheiten Südtirols zum Greifen nah
14.09.2011 – 19.30 Uhr
Stunde der Musik „Zeytenklang“
eine liederliche Zeitreise mit dem Duo
Ohrenfreut Michaela Rettkowski und
Peter Sicke
22.09.2011 – 20.00 Uhr
Kabarett mit Thomas Freitag
15.10.2011 – 15.00 Uhr
Herbstkonzert des Lyra Chor

■ Zoo

06.08.2011
Dschungelnacht im Zoo
03.10.2011
Herbstfest im Zoo
16.10.2011
Tigerfest im Zoo

■ Städtisches Museum

28.08.2011 – 15.00 Uhr
Sommerkonzert im Museumshof mit dem Heimat-
chor Aschersleben
03.09.2011
Museumsnacht
4.-25.9.2011
Sonderausstellung „Kleine Fluchten – eine
künstlerische Dokumentation des Falken“

■ Planetarium

17.07.2011 – 16.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Sommer
14.08.2011 – 16.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Sommer

■ Kriminalpanoptikum

10.07.2011 – 14.00 Uhr
Tatort Aschersleben - Einblicke in das
Verbrecheralbum
Themenführung der Tourist-Information
Aschersleben

■ Ballhaus

26.08.2011
Handball-Champions-Cup

■ Tourist-Information

14.08.2011 – 14.00 Uhr
Orte des Glaubens - die Kirchen Ascherslebens
Themenführung der Tourist-Information
Aschersleben
10.09.2011 – 19.00 Uhr
Nachtwächterführung
Themenführung der Tourist-Information
Aschersleben

■ offene Stadt- und Parkführungen

Parkführungen (bis 2. Okt. 2011)
samstags 14.00 Uhr
Stadtführungen (bis 2. Okt. 2011)
sonntags 14.00 Uhr
Erwachsene: 5,00 €
Kinder (6 bis 18 Jahre): 2,50 €

■ Heilig-Kreuz-Kirche

10.08.2011 – 19.30 Uhr
Orgelkonzert + Plus +
Orgel: Renhardt Malenke + Ensemble „concertino“

■ St. Stephanikirche

03.09.2011 – 18.00 Uhr
Tenöre 4 uhr
23.09.2011 – 19.30 Uhr
Landesjugendchor mit Prof. Wolfgang Kupke
Konzert im Rahmen des
„Jugendmusikfestes Sachsen-Anhalt“
Motto: „Wenn alle Brunnlein fließen“

■ Rathaus

16.08.2011 – 11.00 – 12.00 Uhr
Wasser- und Bodenanalysen
15.09.2011 – 20.00 Uhr
Moment musical - musikalischer Augenblick
Mit dem Duo Gerassimez (Klavier und Schlag-
instrumente)

■ Ortschaften

30.07.2011
Kinderfest in Freckleben
06./07.08.2011
20. Dorfmeisterschaften auf dem Sportplatz
Winnigen
12.08.2011
Sommerfest in Drohndorf
10.09.2011
Erntekranz in Schackstedt
11.09.2011
Tag des offenen Denkmals
auf der Burg Freckleben
17.09.2011
Schaupflügen in Freckleben
01.10.2011
Erntedanksingen in Westdorf
Bürgerhaus Westdorf
08.10.2011
Erntedankfest/Oktobertag in Groß Schierstedt

■ Flugplatz

02.10.2011
Meisterschaft der Gelenkdrachenflieger
03.10.2011
Volkstümliches Drachenfest

■ Lokschnitten

3./4.9.2011
Verkehrshistorisches Wochenende

■ Schuhstieg 9

11.09.2011
Historisches Handwerkertreiben
zum Tag des offenen Denkmals

Impressum:

Herausgeber: Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben
Gesamtherstellung: Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
e-mail: info@harzdruck.de, www.harzdruck.de
Redaktion Amtsblatt 139/2011: Barbara Kopf
Tel.: 03473 958 953, Fax 03473 958 920
Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26
L. Rein, Tel. 034776 20334
Verteilung: UNISON
Agentur für marktorientiertes Werben GmbH
Tel.: 03464 2411-0, Fax: 03464 241150
Auflage: 18.150 Exemplare

Das nächste Amtsblatt
erscheint am 15. Oktober 2011